

Mit Zentralhandelsregister-Beilage  
Mit der Beilage Jahresabschlüsse und  
Hinterlegungsbekanntmachungen

### Inhalt

<b>Amtlicher Teil</b>	
<b>Bekanntmachungen</b>	
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Bundesministerium für Bildung und Forschung:	Seite
Bekanntmachung der Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe nebst Rahmenlehrplan. Vom 16. Juli 1998 ..... (Beilage)	945
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:	
Bekanntmachung einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Aufhebung ihrer Entscheidung über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland. Vom 20. Januar 1999 .....	945
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:	
Bekanntmachung über das Außerkrafttreten eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags für das Gebäudereinigerhandwerk in Thüringen. Vom 12. Januar 1999	945
Bundesministerium für Gesundheit:	
Bekanntmachung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen — Änderung der Richtlinien über die Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und über die Überprüfung erbrachter vertragsärztlicher Leistungen. Vom 23. Oktober 1998 .....	946
Bekanntmachung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen — Änderung der Sonstige Hilfen-Richtlinien. Vom 23. Oktober 1998 .....	946
Bekanntmachung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen — Änderung der Mutterschafts-Richtlinien. Vom 23. Oktober 1998 .....	947
Bekanntmachung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen — Änderung der Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung. Vom 23. Oktober 1998 .....	947
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:	
Berichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Vom 8. Januar 1999 ...	947
Der Bundeswahlleiter:	
1. Bekanntmachung über die Berufung eines Listennachfolgers in den 14. Deutschen Bundestag. Vom 14. Januar 1999 .....	947
Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin:	
Bekanntmachung über die Zulassung von Tierarzneimitteln sowie andere Amtshandlungen (mit Berichtigungen). Vom 15. Dezember 1998 .....	947
Land Hessen:	
Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit über die Erteilung einer Genehmigung für das Siemens Brennelementwerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung, zum Abbau der Prozeßanlagen im Fertigungsgebäude A81.16 (MOX-Neuanlage). Vom 12. Januar 1999 .....	949

Land Niedersachsen:	Seite
Bekanntmachung des Bergamts Goslar über die Ungültigkeitserklärung eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes. Vom 12. Januar 1999 .....	949
Freistaat Thüringen:	
Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Aufhebung eines Termins zur Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für den Einzelhandel. Vom 22. Januar 1999 .....	949
<b>Sonstiges</b>	
Auswärtiges Amt:	
Ungültigkeitserklärung von Ausweisen .....	951
Statistisches Bundesamt:	
Das Bruttoinlandsprodukt, das Bruttosozialprodukt und das Volkseinkommen im Jahr 1998 .....	951
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Bundesgesetzblattes Teil I Nr. 2 vom 21. Januar 1999 .....	945
Inhalt des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 6 vom 12., Nr. L 7 vom 13., Nr. L 8 vom 14., Nr. L 9 vom 15., Nr. L 10 vom 15. und Nr. L 11 vom 16. Januar 1999 .....	950
Inhalt des Verkehrsblattes Nr. 1 vom 15. Januar 1999 ...	951
Wert eines Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds in Euro .....	951
Scheckeinzugskurse der Deutschen Bundesbank .....	951

### Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen 952

## Amtlicher Teil Bekanntmachungen

**Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Bundesministerium für Bildung und Forschung**

### Bekanntmachung der Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe nebst Rahmenlehrplan Vom 16. Juli 1998

Die vorgenannte Bekanntmachung wird als Beilage zur heutigen Ausgabe des Bundesanzeigers veröffentlicht (s. Beilagenhinweis).

**Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

### Bekanntmachung einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Aufhebung ihrer Entscheidung über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland Vom 20. Januar 1999

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), von denen § 8 Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 21. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt:

Die Entscheidung 98/104/EG der Kommission vom 28. Januar 1998 über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland (ABl. EG Nr. L 25 S. 98), die mit Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (BAnz. S. 1249) bekanntgemacht und die durch Entscheidung 98/413/EG der Kommission vom 26. Juni 1998 (ABl. EG Nr. L 148 S. 41), bekanntgemacht durch Bekanntmachung vom 2. Juli 1998 (BAnz. S. 9434), geändert worden ist, ist durch folgende Entscheidung aufgehoben worden:

Entscheidung 1999/38/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Aufhebung der Entscheidung über bestimmte Maß-

### Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

### Bekanntmachung über das Außerkrafttreten eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags für das Gebäudereinigerhandwerk in Thüringen Vom 12. Januar 1999

Der Landesverband Thüringen der Industriegewerkschaft Bauen — Agrar — Umwelt hat mitgeteilt, daß der zwischen ihm und der Landesinnung Thüringen für das Gebäudereinigerhandwerk abgeschlossene und vom Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit mit Wirkung vom 1. März 1997 für allgemeinverbindlich erklärte

Lohn- und Gehaltstarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütungen für das Gebäudereinigerhandwerk in Thüringen vom 30. November 1996 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 10. Januar 1997

mit dem 30. November 1998 außer Kraft getreten sei. Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 11 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76).

Bonn, den 12. Januar 1999  
IIIa 3-31241-TH-21 a/4-(a)

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
Im Auftrag  
Menzel

## Bundesgesetzblatt

### Teil I

#### Inhalt der Nr. 2 vom 21. Januar 1999

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 99	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ... FNA: 1103-3 GESTA: B001	10
11. 1. 99	Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene-, arzneimittel- und medizinalproduktrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien .....	11
28. 12. 98	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 10 GG i. d. F. des Artikels 13 des Verfassungsbekämpfungsgesetzes) .....	12
	FNA: 1104-5, 190-2	

**Hinweis**  
Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:  
FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern (Fundstellennachweis A „Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen“, abgeschlossen zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, zu beziehen von der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn, oder durch den Buchhandel,  
GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer (Loseblattsammlung für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, zu beziehen von der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, Postfach 610, 76484 Baden-Baden, oder durch den Buchhandel.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt für den Band 3 des Jahrgangs 1998 des Bundesgesetzblattes Teil I und die Sachverzeichnisse des Jahrgangs 1998 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II beigelegt.

Der Preis für das Bundesgesetzblatt beträgt je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dies gilt auch für alle früher ausgegebenen Bundesgesetzblätter. Einzelstücke des Bundesgesetzblattes Teil I Nr. 2 können zum Preis von 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten) bei der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn, bezogen werden. Der Preis der Beilagen beträgt 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,— DM Versandkosten). Im Bezugspreis sind 7% Mehrwertsteuer enthalten.

## Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Soeben erschienen:  
Nr. L 6 vom 12., Nr. L 7 vom 13., Nr. L 8 vom 14., Nr. L 9 vom 15.,  
Nr. L 10 vom 15. und Nr. L 11 vom 16. Januar 1999  
Ausführlicher Inhalt S. 950 dieser Ausgabe des Bundesanzeigers

### Beilagenhinweis:

Für die Abonnenten des Bundesanzeigers wird der heutigen Ausgabe die Beilage Nr. 16a:

### Bekanntmachung der Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe nebst Rahmenlehrplan

beigefügt.

Nr. 16/99

**Bekanntmachung einer Änderung der Mutterschafts-Richtlinien**

[1082 A]

Vom 23. Oktober 1998

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1998 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BANz. Nr. 60 a vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 24. April 1998 (BANz. S. 10 507), wie folgt zu ändern:

1. Im Abschnitt A. Untersuchungen und Beratungen sowie sonstige Maßnahmen während der Schwangerschaft wird in der Nummer 1 an den ersten Absatz der nachfolgende Satz angefügt:  
„Darüber hinaus soll der Arzt im letzten Drittel der Schwangerschaft bedarfsgerecht über die Bedeutung der Mundgesundheit für Mutter und Kind aufklären.“  
Im zweiten Absatz wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:  
„Dabei ist insbesondere auf eine ausreichende Jodzufuhr und den Zusammenhang zwischen Ernährung und Kariesrisiko hinzuweisen.“
2. Im Abschnitt C. Serologische Untersuchungen und Maßnahmen während der Schwangerschaft wird in der Nummer 1 der Abschnitt unter Zu d) wie folgt gefaßt:

„Zu d): Die Untersuchung des Rh-Merkmals D erfolgt mit mindestens zwei verschiedenen Testreagenzien. Für die Untersuchung wird die Anwendung zweier monoklonaler Antikörper (IgM-Typ), die die Kategorie DVI nicht erfassen, empfohlen. Bei negativem Ergebnis beider Testansätze gilt die Schwangere als Rh negativ (D negativ). Bei übereinstimmend positivem Ergebnis der beiden Testansätze ist die Schwangere Rh positiv. Bei Diskrepanzen oder schwach positiven Ergebnissen der Testansätze ist eine Klärung zum Beispiel im indirekten Antiglobulintest mit geeigneten Testreagenzien notwendig. Fällt dieser Test positiv aus, so ist die Schwangere Rh positiv (Dweak positiv).

Die Bestimmung der Blutgruppe und des Rh-Faktors entfällt, wenn entsprechende Untersuchungsergebnisse bereits vorliegen und von einem Arzt bescheinigt wurden.“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 23. Oktober 1998

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen  
Der Vorsitzende  
Jung

★

**Bekanntmachung einer Änderung der Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung**

[1081 A]

Vom 23. Oktober 1998

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1998 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Jugendgesundheitsuntersuchung vom 26. Juni 1998 (BANz. S. 12 723) zu ändern:

Im Abschnitt 5 „Dokumentation und Auswertung“ wird der Inhalt des zweiten Spiegelstrichs wie folgt gefaßt:

„Das Original des Berichtsvordrucks wird mit den Abrechnungsunterlagen der Kassenärztlichen Vereinigung eingereicht. Die Durchschrift verbleibt beim Arzt und soll dort fünf Jahre aufbewahrt werden.“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 23. Oktober 1998

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen  
Der Vorsitzende  
Jung

**Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Berichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung**

Vom 8. Januar 1999

Die vorgenannte allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 22. Oktober 1998 (BANz. Nr. 246b vom 31. Dezember 1998) wird wie folgt berichtigt:

1. In den Bestimmungen zu § 2 (Straßenbenutzung durch Fahrzeuge) — zu Absatz 4 Satz 4 — müssen die Randnummern 39 und 40 wie folgt lauten:  
39 Ein Seitenstreifen ist der unmittelbar neben der Fahrbahn liegende Teil der Straße. Er kann befestigt oder unbefestigt sein.  
40 Radfahrer haben das Recht, einen Seitenstreifen zu benutzen. Eine Benutzungspflicht besteht dagegen nicht. Sollen Seitenstreifen nach ihrer Zweckbestimmung auch der Benutzung durch Radfahrer dienen, ist auf eine zumutbare Beschaffenheit und einen zumutbaren Zustand zu achten.
2. In den Bestimmungen zu § 41 (Vorschriftzeichen) muß die

**Der Bundeswahlleiter**

**1. Bekanntmachung über die Berufung eines Listennachfolgers in den 14. Deutschen Bundestag**

Vom 14. Januar 1999

Gemäß § 84 Abs. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1134), gebe ich bekannt:

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, Michaela Geiger — gewählt im Wahlkreis 212 auf Vorschlag der Christlich-Sozialen Union in Bayern — ist am 30. Dezember 1998 verstorben.

Gemäß § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert am 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698), ist als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigter Bewerber auf der Landesliste der Christlich-Sozialen Union in Bayern

Matthäus Strebl,  
Bankkaufmann,  
geboren 1952,  
wohnhaft Oberbubach 7,  
84130 Dingolfing,

vom Landeswahlleiter für Bayern als gewählt festgestellt worden.

Nach § 45 des Bundeswahlgesetzes hat Strebl die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag am 12. Januar 1999 erworben.

Wiesbaden, den 14. Januar 1999  
- W 40/35 -

Der Bundeswahlleiter  
Hahle n

**Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin**

**Bekanntmachung über die Zulassung von Tierarzneimitteln sowie andere Amtshandlungen (mit Berichtigungen)**

[1073 A]

Vom 15. Dezember 1998

Gemäß § 34 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) wird folgendes bekanntgemacht:

**I. Erteilung einer Zulassung**

Bezeichnung des Arzneimittels und Darreichungsform	zugelassen unter Nr.	Datum der Zulassung	Antragsteller
Flubenol chewable Kautablette, Kautablette	400126.00.00	25. 08. 98	Janssen-Cilag GmbH, Neuss

Wirksamer Bestandteil:

1 Kautablette enthält:

arzneilich wirksamer Bestandteil:

Flubendazol 220,00 mg

Anwendungsgebiete:

Zur Behandlung des Wurmbefalls bei Hunden mit folgenden Würmern (adulte Stadien):

- Spulwürmer (Toxocara canis, Toxascaris leonina)
- Hakenwürmer (Uncinaria stenocephala)
- Peitschenwürmer (Trichuris vulpis)
- Bandwürmer (Taenia pisiformis)

Bei Bandwurmbefall (Taenia pisiformis) sowie bei Peitschenwurmbefall (Trichuris vulpis) ist die Wirkung mitunter variabel.

Flubendazol chewable Kautablette, Kautablette	400208.00.00	25. 08. 98	Siehe wie vor.
---	--------------	------------	----------------

Wirksamer Bestandteil:

1 Kautablette enthält:

arzneilich wirksamer Bestandteil:

Flubendazol 220,00 mg

Anwendungsgebiete:

siehe wie vor.

Immulon, Mischung	400021.00.00	02. 10. 98	Gebr. Schaette KG, Bad Waldsee
-------------------	--------------	------------	--------------------------------

Wirksame Bestandteile:

100 g Mischung enthalten:

arzneilich wirksame Bestandteile:

Echinacea angustifolia D2 Dilutio 15,0 g

Lachesis D8 Dilutio 20,0 g

Phosphorus D6 Dilutio 50,0 g

Decoctum aus Semen coffea arabica 50,0 g

tosta pulv. mit gereinigtem Wasser (30%) 50,0 g

Anwendungsgebiete:

Bei neugeborenen Kälbern gemäß der anthroposophischen Tierwesens- und Naturkenntnis zur Harmonisierung von Stoffwechsel- und Sinnesorganisation, z. B. bei fieberhaften und entzündlichen Prozessen (Durchfälle, Atemwegserkrankungen).

Bezeichnung des Arzneimittels und Darreichungsform	zugelassen unter Nr.	Datum der Zulassung	Antragsteller
--	----------------------	---------------------	---------------

Isoflo, Flüssigkeit zur Herstellung eines Dampfes zur Inhalation	400136.00.00	18. 08. 98	Abbott Laboratories, GB-Queenborough, Kent
--	--------------	------------	--

Wirksamer Bestandteil:

100 ml enthalten:

arzneilich wirksamer Bestandteil:

Isofluran 100 ml

Anwendungsgebiete:

Isofluran ist als Therapeutikum zur Einleitung und Erhaltung einer Allgemeinanästhesie indiziert.

MARBOCYL 5 mg, Tabletten	400158.00.00	10. 09. 98	VETOQUINOL S.A., F-MAGNY VERNOIS
--------------------------	--------------	------------	----------------------------------

Wirksamer Bestandteil:

1 Tablette enthält:

arzneilich wirksamer Bestandteil:

Marbofloxacin 5,00 mg

Anwendungsgebiete:

Für Hunde

Marbofloxacin Tabletten sind angezeigt für die Behandlung von:

- durch empfindliche Bakterienstämme verursachte Infektionen der Haut und Weichgewebe (Intertrigo, Impetigo, Follikulitis, Furunkulose, superfizielle und tiefe Pyodermie): Staphylokokken, Pseudomonas aeruginosa, Enterobakterien inklusive Escherichia coli,
- durch empfindliche Bakterienstämme verursachte Infektionen der oberen und unteren Harnwege: Staphylokokken, Enterobacteriaceae (Escherichia coli, Citrobacter freundii, Enterobacter cloacae, Proteus sp, Klebsiella sp) und Pseudomonas aeruginosa,
- durch empfindliche Bakterienstämme verursachte Infektionen des Atmungsapparates: Pasteurella multocida, Escherichia coli, Staphylococcus intermedius, Pseudomonas aeruginosa.

Für Katzen:

Marbofloxacin Tabletten sind angezeigt für die Behandlung von:

- durch empfindliche Bakterienstämme verursachte Infektionen der Haut und Weichgewebe (Wunden, Abszesse, Phlegmone): Staphylokokken, Escherichia coli, Pasteurella multocida,
- zur Behandlung von durch empfindliche Bakterienstämme verursachte Infektionen des oberen Atmungsapparates: Pasteurella multocida, Enterobacteriaceae (Escherichia coli, Enterobacter), Staphylokokken (Staphylococcus aureus, Staphylococcus intermedius), Pseudomonas spp.

Für Katzen:

Marbofloxacin Tabletten sind angezeigt für die Behandlung von:

- durch empfindliche Bakterienstämme verursachte Infektionen der Haut und Weichgewebe (Wunden, Abszesse, Phlegmone): Staphylokokken, Escherichia coli, Pasteurella multocida,
- zur Behandlung von durch empfindliche Bakterienstämme verursachte Infektionen des oberen Atmungsapparates: Pasteurella multocida, Enterobacteriaceae (Escherichia coli, Enterobacter), Staphylokokken (Staphylococcus aureus, Staphylococcus intermedius), Pseudomonas spp.

Marbocyl ist nur bei ernsthaften Infektionen, jedoch nicht bei Bagatellinfektionen indiziert.

Da während der Behandlung Resistenzsteigerungen auftreten können sowie aufgrund der möglichen gelenkschädigenden Wirkung der Chinolone, sollte MARBOCYL nur nach bakteriologischer Sicherung der Diagnose sowie Vorliegen von Resistenzen gegenüber anderen Antibiotika angewendet werden.

MARBOCYL 20 mg, Tabletten	400158.01.00	10. 09. 98	Siehe wie vor.
---------------------------	--------------	------------	----------------

Wirksamer Bestandteil:

1 Tablette enthält:

arzneilich wirksamer Bestandteil:

Marbofloxacin 20,00 mg

Anwendungsgebiete:

Marbofloxacin Tabletten sind angezeigt für die Behandlung von:

- durch empfindliche Bakterienstämme verursachte Infektionen der Haut und Weichgewebe (Intertrigo, Follikulitis, Impetigo, Furunkulose, Zellgewebsentzündung): Staphylokokken, Pseudomonas aeruginosa, Enterobakterien inklusive Escherichia coli,
- durch empfindliche Bakterienstämme verursachte Infektionen der oberen und unteren Harnwege kombiniert oder nicht mit einer Prostatitis: Staphylokokken, Enterobacteriaceae (Escherichia coli, Citrobacter freundii, Enterobacter cloacae, Proteus sp, Klebsiella sp) und Pseudomonas aeruginosa,
- durch empfindliche Bakterienstämme verursachte Infektionen des Atmungsapparates: Pasteurella multocida, Escherichia coli, Staphylococcus intermedius, Pseudomonas aeruginosa.

Marbocyl ist nur bei ernsthaften Infektionen, jedoch nicht bei Bagatellinfektionen indiziert.

Da während der Behandlung Resistenzsteigerungen auftreten können sowie aufgrund der möglichen gelenkschädigenden Wirkung der Chinolone, sollte MARBOCYL nur nach bakteriologischer Sicherung der Diagnose sowie Vorliegen von Resistenzen gegenüber anderen Antibiotika angewendet werden.

MARBOCYL 80 mg, Tabletten	400158.02.00	10. 09. 98	Siehe wie vor.
---------------------------	--------------	------------	----------------

Wirksamer Bestandteil:

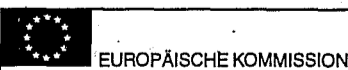
1 Tablette enthält:

arzneilich wirksamer Bestandteil:

Marbofloxacin 80,00 mg

Anwendungsgebiete:

siehe wie vor.



**Who's Who in der Europäischen Union?**  
Interinstitutionelles Verzeichnis

In diesem Verzeichnis werden die einzelnen Organe und Einrichtungen

ISBN 92-828-0097-0  
1997, XXXV, 376 Seiten,  
A4, kartoniert, DM 64,20  
zzgl. Versandkosten

